

**Regierungspräsidium Kassel  
Geschäftsstelle der  
Regionalversammlung Nordhessen**

HESSEN



# **Regionalplan Nordhessen 2009**

**Zusammenfassende Umwelterklärung  
gem. § 6 (9) HLPG**



## INHALTSVERZEICHNIS

Kap. Nr.	Titel des Kapitels	Seite
<b>1</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen und Umsetzung bei der Planaufstellung</b>	4
<b>2</b>	<b>Verfahren bei der Planaufstellung</b>	7
<b>3</b>	<b>Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse der Planumweltprüfung</b>	10
3.1	Allgemeine Aussagen	10
3.2	Vorhabensbezogene Auswirkungen	
3.2.1	Vorranggebiete Siedlung Planung	10
3.2.2	Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung	12
3.2.3	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung	13
3.2.4	Bundesfernstraßen und sonstige regional bedeutsame Straßen Planung	14
3.2.5	Waldzuwachsgebiete	14
<b>4</b>	<b>Sonderprüfung Wind</b>	15
4.1	Vorranggebiete Windenergienutzung Planung	15
4.2	Vorranggebiete Windenergienutzung Bestand	16
<b>5</b>	<b>Raumordnerische Abwägung und zusammenfassende Begründung für die Annahme des Plans</b>	18
<b>6</b>	<b>Monitoring</b>	19



## **Zusammenfassende Umwelterklärung**

### **1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Umsetzung bei der Planaufstellung**

Nach der Plan-UP Richtlinie der EU vom 27. Juni 2001 und Regelungen im Raumordnungsgesetz, im Hessischen Landesplanungsgesetz und im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist für bestimmte Programme und Pläne, deren Durchführung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, eine Planumweltprüfung (Plan-UP) durchzuführen.

Entsprechend dieser rechtlichen Vorschriften wurde auch der Regionalplan Nordhessen einer Planumweltprüfung unterzogen. Gleichzeitig wurde die Prüfung der Verträglichkeit des Plans mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete) durchgeführt. Obwohl die Richtlinie generell von einer Vorprüfung spricht, handelt es sich hierbei im Sinne der Richtlinie um eine Vorabschätzung, die durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel vorgenommen wurde, wenn nicht bereits Ergebnisse einer Prüfung von dem Vorhabenträger vorlagen. Das Ergebnis der FFH-/VS-Vorabschätzung kann unter der Voraussetzung der erheblichen Beeinträchtigung die Unzulässigkeit der geplanten Festsetzung bedeuten.

Nach Artikel 8 Abs. 1 der Plan-UP-Richtlinie ist dem Regionalplan eine sog. „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen. In § 6 Abs. 9 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) werden die Inhalte der Umwelterklärung benannt. Danach ist dem Regionalplan eine Begründung beizulegen, in der darzulegen ist, wie die Umwelterwägungen in den Regionalplan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht in der Abwägung berücksichtigt wurde und welche Gründe für die regionalplanerischen Festlegungen und für die Annahme des Plans als Ganzes entscheidungserheblich waren. Die Prüfungsmethode und die Ergebnisse der Planumweltprüfung sind ausführlich in dem Umweltbericht zum Regionalplan dargestellt und in den Einzeldatenblättern zu den Vorhaben bzw. Projekten festgehalten. Dabei wurde ein Vorhaben jeweils in Projekte unterteilt, wenn mehrere Gemeindegebiete oder bei Straßenplanungen z.B. einzelne Planfeststellungsabschnitte betroffen sind.

Die FFH-Vorabschätzung und der Prüfungsansatz für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung sowie die prognostizierten Umweltauswirkungen einiger Einzelvorhaben (überregional bedeutsame Ferienanlagen, Flughafen Kassel-Calden, Schienenfernverkehrsstrecke Mitte-Deutschland-Verbindung (Dortmund – Paderborn) – Kassel – Bebra – (Chemnitz)) sind im Umweltbericht gesondert aufgeführt.

Der Umweltbericht enthält auch eine Beschreibung der positiven Umweltwirkungen des Plans und des Ist-Zustandes der Umweltschutzgüter sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Plans. In den Prüfungsergebnissen zu den einzelnen Umweltaspekten, den kumulativen Betrachtungen und Summenbetrachtungen (Kapitel 4 des Umweltberichts) werden Prognosen zu den durch

die Festlegungen des Regionalplans bedingten raumbedeutsamen Umweltauswirkungen vorgenommen.

Für die Prüfung und Dokumentation mittels einer Datenbank wurden acht Raumnutzungskategorien ermittelt, bei denen erhebliche negative Umweltauswirkungen zunächst nicht auszuschließen waren. Nicht geprüft wurden Vorbehaltsgebiete im Sinne von Grundsätzen der Raumordnung, da kein hinreichend konkreter Projektbezug und keine Eignung zur Entfaltung einer Steuerungswirkung unterstellt werden kann. In der nachfolgenden Tabelle ist sowohl die Anzahl der geprüften Projekte als auch die Anzahl der unter Beachtung der Umweltaspekte und nach regionalplanerischer Abwägung in den Regionalplan aufgenommenen Projekte dargestellt.

Dazu ist anzumerken, dass einige Projekte nach den Offenlegungen nur modifiziert unter einer neuen Projektnummer betrachtet worden sind, es handelt sich daher nicht in allen Fällen um neue Projekte. Einige Projekte wurden zwischenzeitlich als Bestand dargestellt, wenn ein rechtskräftiger Bebauungsplan oder eine Genehmigung nach dem jeweiligen Fachgesetz vorlag (z.B. bergrechtliche Abbaugenehmigung) oder zwischenzeitlich mit dem Bau (insbesondere bei Straßenprojekten) begonnen wurde. Die zwischen der ersten und zweiten Anhörung neu aufgenommenen oder geänderten und geprüften Projekte sind in den Zwischenergebnissen zum Umweltbericht zur zweiten Anhörung aufgelistet.

<b>Raumnutzungskategorie (nur Planung)</b>	<b>Anzahl der geprüften Projekte</b>	<b>Anzahl der aufgenommenen Projekte</b>
Vorranggebiet Siedlung $\geq$ 5ha	306	228
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe $\geq$ 5ha	207	118
Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft $\geq$ 5ha	420	360
Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	54	37
Regional-, Nahverkehrs- und S-Bahnstrecke	2	2
Bundesfernstraße mind. vierstreifig Planung	11	11
Bundesfernstraße zwei oder dreistreifig Planung	51	25
sonstige regionalbedeutsame Straße	15	8

Geprüft wurden die Auswirkungen der Projekte auf die in Anlehnung an die Plan-UP-Richtlinie benannten Umweltaspekte (Schutzgüter): „Mensch, Flora und Fauna, Boden, Luft/Klima, Wasser, Landschaft, Kulturerbe/Denkmäler“. Zu den einzelnen Schutzgütern wurden räumliche Prüfkriterien ermittelt und diese kartografisch mit der Projektfläche verschnitten. Für die Auswirkungen bestimmter Projekte auf empfindliche Schutzgüter, bei denen Umweltauswirkungen über die Projektfläche hinaus eintreten

können, wurden zusätzlich spezifische Wirkzonen definiert und geprüft. Das Prüfungsverfahren und die einzelnen Bewertungskriterien sind im Kapitel 3 des Umweltberichts beschrieben. Echte Alternativprüfungen wurden nur in einigen wenigen Fällen durchgeführt, da in konflikträchtigen Fällen durch Verkleinerung oder Verlagerung eine Verminderung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen und somit eine Optimierung erreicht werden konnte. So wurde etwa 1/3 der geplanten Vorranggebiete Siedlung und Industrie und Gewerbe in ihren Umweltauswirkungen während des Aufstellungsverfahrens optimiert.

Wechselwirkungen sowie kumulative Wirkungen von Projekten und Summenwirkungen auf die Schutzgüter wurden ebenfalls beschrieben und sind bei der Abwägung betrachtet worden. Dazu sind auch Projekte erfasst worden, für die bereits Raumordnungs- oder Planfeststellungsunterlagen vorlagen (z.B. Straßenprojekte), um die Umweltauswirkungen in die räumliche Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

## 2 Verfahren bei der Planaufstellung

Der Entwurf des Umweltberichts nahm an der ersten Anhörung und Offenlegung des Regionalplans teil. Die Umweltprüfung war in einigen Teilen bis dahin nicht abgeschlossen, da insbesondere zu den Prüfkriterien für das Schutzgut „Flora und Fauna“, „Grundwasser“ und „Historische Kulturlandschaft“ konkrete Hinweise zu einzelnen Projektbetroffenheiten aus der ersten Offenlegung erwartet wurden.

Von den 125 Einwendungen zum Umweltbericht (ohne Einwendungen zum Thema Wind und die konkret auf den Regionalplan bezogenen Einwendungen mit Rückwirkung auf den Umweltbericht) bezogen sich etwa die Hälfte der vorgetragenen Anregungen auf die Prüfungsmethode, die Prüfung der Schutzgüter und die Prüfungsergebnisse. Häufig wurde eine detaillierte Betrachtung der Projekte gefordert. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen im Umweltbericht kann jedoch nur so konkret erfolgen, wie es das jeweilige Planelement auf der Ebene der Regionalplanung (Artikel 5 (2) Plan-UP-Richtlinie) zulässt. Viele vorgetragene Belange sind Gegenstand der nachfolgenden Verfahren und können dort eingebracht werden. Sie bewirkten daher keine grundsätzlichen Änderungen der Prüfungsmethode und der Prüfungsinhalte. Hinweise auf örtliche Betroffenheiten wurden z. T. in die Datensätze zu der Umweltbewertung der einzelnen Projekte aufgenommen, daraus waren jedoch keine erheblichen raumbedeutsamen neuen Erkenntnisse abzuleiten. Einige Einwender nutzten die Anhörung, um grundsätzliche Bedenken gegen ein Projekt auszusprechen ohne inhaltlich konkrete Hinweise auf zu beschreibende Umweltbelange vorzutragen. Dies wurde dann im Rahmen der einzelnen Fachkapitel zum Regionalplan behandelt und in die regionalplanerische Abwägung zu den Projekten eingestellt.

Neue Erkenntnisse zu Planungsvorhaben (z.B. Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung) und Prüfungsergebnissen (z.B. Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses oder Gutachtens) wurden entsprechend berücksichtigt und die Datensätze aktualisiert. Dies führte bei ca. 130 Projekten zu Änderungen durch die erste Offenlegung und ist in den Zwischenergebnissen zum Umweltbericht für die zweite Offenlegung für die Vorranggebiete Siedlung, Industrie und Gewerbe und die Abbauflächen einzeln nachvollziehbar dokumentiert. Die zahlreichen Einwendungen zum Thema „Wind“ führten zu einer neuen Konzeption zur Windenergie, die nachfolgend unter Kap. 4 Sonderprüfung Wind dargestellt wird.

Wenn konkrete Hinweise aus der Offenlegung vorlagen, wurden die bis dahin zurückgestellten Bewertungen einzelner Schutzgüter vervollständigt. In den restlichen Fällen wurde die detaillierte Prüfung auf die nachfolgende Ebene verlegt. Die sich aus der Offenlegung ergebenden Neubetrachtungen von Planungsvorhaben wurden in der Datenbank erfasst und durchliefen eine Umweltbewertung entsprechend der bereits geprüften Projekte.

Das Schutzgut Mensch wurde um die Verschneidungsergebnisse aus der zwischenzeitlich vorliegenden Lärmkartierung an Straßen und Schienen zur Umsetzung der Lärminderungsplanung (Umgebungslärmrichtlinie, 2002/49/EC) ergänzt und es



erfolgte ein entsprechender Hinweis in der regionalplanerischen Bewertung des Projektes. Bei ca. 20 geplanten neuen Wohnbauflächen sind daher im Zuge der gemeindlichen Planung geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und ggf. festzulegen.

Für die Betrachtung der Erholungseignung von Landschaft wurden zunächst auch die großräumigen Landschaftsschutzgebiete „Edersee“, „Kellerwald“, „Meißner-Kaufunger Wald“, „Naturpark Habichtswald“, „Naturpark Diemelsee“, „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“, „Burgwald“ einbezogen. Diese Schutzgebietsverordnungen sind mit der Novelle des HENatG am 9. März 2008 und mit Inkrafttreten der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 außer Kraft getreten. Damit war auch die rechtliche Grundlage für die Einbeziehung in die Prüfkulisse der Planumweltprüfung entfallen. Nur einige wenige Projekte standen bis dahin unter dem Vorbehalt der erforderlichen LSG-Entlassung durch die Obere Naturschutzbehörde, diese Prüfungsergebnisse sind gegenstandslos geworden und fließen nicht mehr in den Umweltbericht ein.

Mit der „Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen“ vom 16. Januar 2008 (GVBl 1 S. 30) sind die Natura 2000 Gebiete (FFH und VSG) amtlich festgesetzt und endgültig abgegrenzt. Als Arbeitsschritt der Planumweltprüfung wurde überprüft, ob die Abgrenzungsänderungen neue Sachverhalte für die vorliegenden Einzelbewertungen ergaben. Diese Überprüfung führte jedoch nicht zur Darstellungskorrektur der Prüfkulisse oder sogar Neubetrachtung, da die Gebietsveränderungen weitgehend marginal sind. Die zu bewertenden Sachverhalte sind inhaltlich weitgehend unverändert geblieben.

In der Umweltprüfung zum ersten Anhörungs- und Offenlegungsentwurf konnte zunächst durch sieben Projekte eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden. Bis auf die Projekte Basaltsteinbruch „Franzosenbruch“ in Frielendorf, OT Großropperhausen und die geplante Ortsumgehung B 27 Ludwigsau-Friedlos konnten bis zur zweiten Anhörung die Bedenken durch entsprechende Verträglichkeitsprüfungen oder Planänderungen ausgeräumt werden. Der o. g. Trassenabschnitt der B 27 ist aus naturschutzfachlichen Gründen nicht mehr in der Kategorie I des Regionalplans aufgeführt und für den Basaltsteinbruch in Frielendorf sind nach örtlicher Überprüfung durch die Obere Naturschutzbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr zu befürchten, sodass auch diese Konflikte entfallen.

In den Umweltbeschreibungen zum Ferienresort Beberbeck wurden die Ergebnisse der zwischenzeitlich vorliegenden Untersuchungen eingearbeitet. Aus wasserfachlicher Sicht bestehen nach Vorlage und Prüfung der vertiefenden Untersuchungen zu dem Umweltaspekt Wasser keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufnahme in den Regionalplan, eine Bewertung aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist aber erst in den nachfolgenden Verfahren auf konkretisierter Grundlage möglich. Auch die möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete hängen maßgeblich von der Qualität und Menge des in den Vorfluter abgeleiteten Wassers ab. Im nachfolgenden Verfahren ist deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für drei weitere, im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlegung aufgenommene Ferienanlagen, wurden entsprechende Umweltbeschreibungen anhand der vorliegenden Projektstudien vorgenommen. Insgesamt ist für die Ferienanlagen festzuhalten, dass keine so erheblichen Auswirkungen durch die Projekte zu erwarten sind, dass die Realisierung aus raumordnerischer Sicht nicht zu vertreten wäre.

In den Zwischenergebnissen zum Umweltbericht sind die Umweltbeschreibungen ausführlich dargestellt. Diese Zwischenergebnisse haben an der zweiten Anhörung und Offenlegung teilgenommen. Die Anregungen dazu sind - entsprechend der vorgenannten Abwägung - in den Umweltbericht eingeflossen.

### **3 Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse der Planumweltprüfung**

#### **3.1 Allgemeine Aussagen**

Für die meisten Projekte des Regionalplans lassen sich als Ergebnis der Planumweltprüfung keine Umweltauswirkungen prognostizieren, die aus überörtlicher Sicht als erheblich zu bewerten sind. Örtliche zunächst erhebliche Betroffenheiten und Beeinträchtigungen konnten häufig im Zuge einer Optimierung minimiert werden oder es erscheint eine Lösung im Rahmen der Bauleitplanverfahren und sonstiger Zulassungsverfahren möglich. Darüber hinaus liegen für eine Vielzahl der Projekte bereits Abschätzungen zur Umwelterheblichkeit in genehmigten Flächennutzungsplänen vor.

Von den geprüften und im Regionalplan dargestellten Festlegungen sind für etwa 50 % der Projekte keine oder nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten, für ca. 20 % werden Lösungen zu Konflikten aufgezeigt und bei ca. 30 % erfolgt eine Abschtung, d.h. es ist eine detaillierte Prüfung der Belange auf der nachfolgenden Ebene erforderlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Regelungstiefe des Prüfkriteriums oder die Raumordnungskategorie keine ausreichende Wirkungsprognose zulassen. Nur bei wenigen Projekten ist eine FFH-VSG-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Verfahren auf konkretisierter Planungsgrundlage erforderlich, um erhebliche Umweltauswirkungen sicher auszuschließen.

Abwägungserforderliche Rückschlüsse auf erhebliche Umweltauswirkungen einzelner Projekte durch die Summenwirkung und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter oder durch die kumulativen Betrachtungen können nicht abgeleitet werden. Hier kann lediglich eine Risikoabschätzung vorgenommen und insbesondere auf die Betrachtung im Rahmen der Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Planes hingewiesen werden.

#### **3.2 Vorhabensbezogene Auswirkungen**

##### **3.2.1 Vorranggebiete Siedlung Planung**

Im Rahmen der Plan-UP wurden 306 neue Siedlungsflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 2695 ha geprüft. Etwa 100 dieser Gebiete waren bereits im Regionalplan 2000 ausgewiesen, die anderen Gebiete wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung eingebracht.

Aus der Planumweltprüfung werden für 61 aufgenommene Siedlungsflächen keine oder nur geringe Umweltauswirkungen (Umweltbewertung 0-1) ermittelt. Von diesen Projekten ist häufig nur ein Schutzgut betroffen oder es wird eine Betroffenheit mit

Schutzgütern geringer Detailschärfe oder Abgrenzungsgenauigkeit festgestellt. Hier können aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Aber auch bei Betroffenheit von mehreren Schutzgütern kann die Umweltbewertung zu dem Ergebnis kommen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, aber eine detaillierte Prüfung auf der nachfolgenden Ebene (Umweltbewertung 3) erforderlich wird. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Wasser, Kulturerbe/Denkmal, Avifaunistische Schwerpunkträume und Flächen des Biotopverbundes. Hier ist eine qualifizierte Abschätzung der Umwelterheblichkeit auf örtlicher Ebene erst bei genauerer Kenntnis über die Projekthinhalte möglich.

Für 20 aufgenommene Projekte wurden lösbare Umweltkonflikte aufgezeigt und konkrete Empfehlungen für die nachfolgende Bauleitplanung ausgesprochen. Hier handelt es sich im Wesentlichen um Konflikte mit klimatischen Ausgleichsräumen oder Beeinträchtigungen einzelner Prüfkriterien des Schutzgutes Flora und Fauna. Diese Fälle erscheinen jedoch auf der örtlichen Ebene durch weitere Minimierungsmaßnahmen lösbar, sodass hier nicht mehr von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Für acht Projekte kann eine Beeinträchtigung eines angrenzenden Landschaftsschutzgebiets nicht ausgeschlossen werden, hier sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene Minimierungsmaßnahmen zu prüfen. Für zwei Flächen im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Kassel wird eine Entlassung vorbehaltlich eines durchzuführenden Verfahrens von der Oberen Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Drei Vorranggebiete Siedlung Planung wurden wegen ihrer Teillage in einem Überschwemmungsgebiet nicht dargestellt und zwei Projekte so reduziert, dass keine Betroffenheit der Trinkwasserschutzzone II mehr vorliegt.

Alle Siedlungsprojekte wurden auf die Betroffenheit eines Schutzzwecks eines Natura 2000-Gebiets geprüft. Für 33 Projekte, die mit ihrer Wirkzone in einem Natura 2000-Gebiet liegen, konnte eine erhebliche Beeinträchtigung durch die ONB ausgeschlossen werden. Für 7 Projekte führte das Ergebnis der FFH-Vorabschätzung durch die Obere Naturschutzbehörde zu einer Modifizierung und es verbleiben lediglich zwei Projekte (ID 445 und 382), bei denen Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden können und für die eine Klärung der artenschutzrechtlichen Belange auf der nachfolgenden Ebene erforderlich wird.

Als Ergebnis der Plan-UP sind unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen 228 Siedlungsflächen mit 1877 ha als Vorranggebiet Planung im Regionalplan ausgewiesen. Die detaillierte regionalplanerische Bewertung kann dem jeweiligen Datensatz zu den Einzelprojekten entnommen werden.

### 3.2.2 Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung

Im Rahmen der Plan-UP wurden 207 neue Industrie- und Gewerbeflächen mit einer Gesamtfläche von 3409 ha geprüft. Etwa 50 dieser Gebiete waren bereits im Regionalplan 2000 ausgewiesen, die anderen Gebiete wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung eingebracht.

Aus der Planumweltprüfung werden für 21 aufgenommene Vorranggebiete Industrie und Gewerbe keine oder nur geringe Umweltauswirkungen (Umweltbewertung 0-1) ermittelt, hier sind aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Für etwa 75 Projekte wird eine detaillierte Prüfung auf der nachfolgenden Ebene (Umweltbewertung 3) erforderlich. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Schutzgüter Wasser, Kulturerbe/Denkmal, Avifaunistische Schwerpunkträume und Flächen des Biotopverbundes betroffen sind. Hier ist eine Abschätzung der Umwelterheblichkeit auf örtlicher Ebene erst bei genauerer Kenntnis über die Projektinhalte möglich, gleichzeitig kann diese Wirkungsprognose aber kein grundsätzlicher Ausschlussgrund für die Projekte sein.

Für 21 aufgenommene Projekte wurden lösbare Umweltkonflikte aufgezeigt und konkrete Empfehlungen für die nachfolgende Bauleitplanung ausgesprochen. Auch hier handelt es sich im Wesentlichen um Konflikte mit klimatischen Ausgleichsräumen oder Beeinträchtigungen einzelner Prüfkriterien des Schutzgutes Flora und Fauna. Diese Fälle erscheinen auf der örtlichen Ebene durch weitere Minimierungsmaßnahmen beherrschbar, sodass hier nicht mehr von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Für 17 Projekte kann eine Beeinträchtigung eines angrenzenden Landschaftsschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden, hier sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene Minimierungsmaßnahmen, z. B. durch Schaffung von Pufferflächen durch Eingrünungen zu prüfen. Auf fünf potentielle Flächen wurde wegen ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet verzichtet oder die Fläche entsprechend reduziert. Für vier Gebiete, die ganz oder teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, wird eine Entlassung, vorbehaltlich eines durchzuführenden Verfahrens von der Oberen Naturschutzbehörde, in Aussicht gestellt.

Vier Flächen wurden wegen der Lage in einem Überschwemmungsgebiet nicht ausgewiesen und vier Flächen wurden so optimiert, dass sie nicht mehr in einem Überschwemmungsgebiet liegen. Eine Fläche verbleibt im amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Eder. Nach dem Bau einer neuen Ortsumgehung und den damit verbundenen Maßnahmen konnte bislang nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob die Fläche zukünftig hochwasserfrei ist, sodass der Nachweis der Hochwasserfreiheit vor Einleitung des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens zu erbringen ist.

Die Prüfung der Flächen auf ihre Lage in Trinkwasserschutzgebieten führte in drei Fällen zu Optimierung der Flächen bei Betroffenheit der Trinkwasserschutzzone II. Die Lage in der Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebiets kann kein genereller Versagungsgrund für eine Gewerbefläche sein, jedoch sind hier die Regelungsinhalte der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen und es erfolgte ein

Hinweis auf die zu berücksichtigenden Belange im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung.

Alle Industrie- und Gewerbeflächen wurden auf die Betroffenheit eines Schutzzwecks eines Natura-2000-Gebiets geprüft. Für 16 aufgenommene Projekte, die mit ihrer Wirkzone in Natura-2000-Gebieten liegen, konnte eine erhebliche Beeinträchtigung durch die ONB ausgeschlossen werden. Für einige Projekte führte das Ergebnis der FFH-Vorabschätzung durch die Obere Naturschutzbehörde zu einer Modifizierung und es verbleibt lediglich ein Projekt mit dem Vorbehalt, dass die Belange des Vogelschutzes im Rahmen der Bauleitplanung positiv geklärt werden können.

Als Ergebnis der Plan-UP sind unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen 118 Industrie- und Gewerbeflächen als Vorranggebiet Planung mit 1709 ha im Regionalplan ausgewiesen. Die detaillierte regionalplanerische Bewertung kann dem jeweiligen Datensatz zu den Einzelprojekten entnommen werden.

### **3.2.3 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung**

Im Rahmen der Plan-UP wurden 54 Projekte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ mit einer Gesamtfläche von 1270 ha geprüft. Größtenteils handelt es sich hier um Erweiterungen bestehender Betriebe und die Flächen sind bereits im Regionalplan 2000 als Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung ausgewiesen. Davon liegen zwischenzeitlich für 5 Projekte die bergrechtlichen Genehmigungen vor und die Flächen werden als Bestand dargestellt. Lediglich bei vier geprüften Projekten handelt es sich um eine Neuausweisung, wovon nur zwei in den Plan aufgenommen werden. Insgesamt werden 37 Projekte mit einer Gesamtfläche von ca. 880 ha nach Gesamtabwägung im Plan dargestellt. Alternativenprüfungen kommen wegen der Standortgebundenheit der Vorkommen nicht in Frage.

Bei fast allen geprüften Gebieten kommt es zu Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern, die bei der Beschreibung der Prüfungskriterien (Kapitel 4 des Umweltberichts) zum Teil gesondert erläutert sind und damit den speziellen Projektinhalten Rechnung tragen. In der Regel können die Umweltauswirkungen von Abbauflächen auf der Ebene der nachfolgenden Betriebsplanung gelöst oder minimiert werden. Die gilt auch für die Projekte, die mit ihrer Wirkzone in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet liegen.

### 3.2.4 Bundesfernstraßen und sonstige regional bedeutsame Straßen Planung

Im Rahmen der Planumweltprüfung wurden die geplanten Straßenprojekte mit den Umweltschutzgütern verschnitten. Die Straßentrassierungen sind in den meisten Fällen die Ergebnisse durchgeführter Raumordnungs- u. Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren und die umweltfachlichen Belange wurden bzw. werden auf der jeweiligen Verfahrensebene intensiver und genauer geprüft als in der Planumweltprüfung. In der überwiegenden Zahl der Fälle können die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Zulassungsverfahren minimiert werden und die vorliegenden Ergebnisse aus den einzelnen Verfahrensschritten wurden in die Umweltbewertung übernommen. Für zwei Straßenprojekte (B 252 Burgwald-Ernsthausen und B 27 Ortsumgehung Ludwigsau-Friedlos) konnten im Rahmen der ersten Anhörung die erheblichen Beeinträchtigungen für ein Natura 2000-Gebiet zunächst nicht ausgeschlossen werden. Die B 27 Ortsumgehung Ludwigsau-Friedlos wird deshalb nicht mehr als Ziel der Raumordnung dargestellt. Für die Ortsumgehung B 252 Burgwald-Ernsthausen liegt zwischenzeitlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die Straßenbauverwaltung vor und von der Oberen Naturschutzbehörde können nach Prüfung der Unterlagen erhebliche Beeinträchtigungen des „VSG Burgwald“ durch die Trassenführung, auch unter Einbeziehung von kumulativen Wirkungen, ausgeschlossen werden.

Für die in den Plan nach der zweiten Anhörung neu aufgenommene Trasse der B 87n Fernstraßenverbindung im Zuge der L3174, westlich Tann(Rhön)/ Esbachsgraben bis Landesgrenze (Variante A IV-2L), können erhebliche Beeinträchtigungen für die Vogelschutzgebiete „Hessische Rhön“ und „Thüringische Rhön“ sowie den Schwarzstorch als besonders geschützte Art von Vogelschutzgebieten nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die landesplanerische Beurteilung legt deswegen fest, dass vor Realisierung des Vorhabens ggf. geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die Straßenprojekte der Kategorie II (Wirkung als Vorbehaltsgebiete) wurden keiner Planumweltprüfung unterzogen. Vor dem Realisierungsanspruch ist für diese Projekte in einem landesplanerischen Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung die Raumverträglichkeit zu prüfen und sofern erforderlich, eine FFH- bzw. VSG-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### 3.2.5 Waldzuwachsgebiete

Von den über 400 geplanten Waldzuwachsgebieten wurden für ca. 120 Gebiete eine Betroffenheit mit einem Schutzgut der Planumweltprüfung ermittelt und diese dann mittels der Datenbank näher betrachtet. 64 dieser Gebiete, bei denen ein Konflikt mit einem Schutzgut (insbesondere Trinkwasserschutzgebiete und FFH- oder VSG-Gebiet) nicht sicher auszuschließen war und eine Minimierung nicht dazu beitragen konnte den Konflikt zu reduzieren, wurden nicht in den Plan aufgenommen.

## 4 Sonderprüfung Wind

### 4.1 Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung

Die Vorgehensweise bei der Planumweltprüfung für „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ unterscheidet sich grundsätzlich von der zu Ausweisungen der übrigen Plankategorien, da im Fall von Planungsflächen für eine Windenergienutzung **nicht** bekannte Projekte bzw. Planungen auf ihre Auswirkung untersucht werden können. Vielmehr geht es in der Sonderprüfung Wind vor allem darum, in der gesamten Planungsregion Nordhessen geeignete Bereiche zu identifizieren, in denen eine Windenergienutzung mit keinen oder nur möglichst wenigen negativen Effekten für die Umweltfaktoren/Schutzgüter verbunden ist.

Zu diesem Zweck sind im Vorfeld der Planaufstellung Kriterien definiert worden, deren Vorliegen unmittelbar den Ausschluss einer windenergetischen Nutzung in diesem Bereich bedeutet (siehe dazu die Auflistung der Ausschlussstatbestände im 2. Offenlegungsentwurf des Regionalplans, eine Definition der Ausschlusskriterien ist im Umweltbericht unter Kap. 6.1 aufgeführt).

Diese Kriterien sind flächendeckend und einheitlich für die gesamte Planungsregion Nordhessen in einem iterativen Prozess abgearbeitet worden, wobei auch eine für eine wirtschaftliche Nutzung als ausreichend betrachtete Mindestwindgeschwindigkeit sowie eine bestimmte Flächengröße als begrenzende Faktoren berücksichtigt worden sind. Zahlreiche Einwendungen im Rahmen der 1. Anhörung führten zu einer Überarbeitung der Windkonzeption für die 2. Offenlegung 2008 maßgeblich in folgenden Punkten:

- kein genereller Ausschluss von Wald, sondern Einbeziehung von Waldflächen unter bestimmten definierten Bedingungen,
- Erstellung eines Avifaunistischen Gutachtens als Basis für die Festlegung ornithologischer Ausschlussräume,
- Heraufsetzung der Mindestwindgeschwindigkeit von 4 m/s in 50 m Höhe auf 5 m/s in 80 m Höhe ( lt. Gutachten des Deutschen Wetterdienstes).

Nach sukzessiver, formalisierter Abarbeitung sämtlicher Prüfkriterien sind die verbliebenen, theoretisch für eine Windenergienutzung geeigneten großflächigen Bereiche einer weiteren forst- und naturschutzfachlichen Bewertung unterzogen worden. Dabei wurden vor allem nicht standardisiert verfügbare Qualitätsmerkmale der jeweiligen Flächen sowie weitere Kriterien wie Landschaftsbild oder bereits im Vorfeld erkennbare artenschutzrechtliche Hinderungsgründe überprüft.

Im Ergebnis werden im neuen Regionalplan 22 „Vorranggebiete für Windenergienutzung, Planung“ mit insgesamt 1211 ha ausgewiesen. Auch wenn diese Gebiete dem regionsweit angelegten Kriterienrahmen in vollem Umfang entsprechen, bedürfen sie als sog. Bruttoflächen wegen der Maßstabs- und Darstellungsebene des Regionalplans weiterhin einer detaillierten Überprüfung insbesondere folgender Sachverhalte auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene:



- Belange des Artenschutzes, soweit sie sich nicht in den bereits berücksichtigten gebietlichen Festlegungen (z.B. NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete) abbilden,
- Abstände zu Infrastruktureinrichtungen (z.B. Verkehrswege, Leitungen) und Kommunikationseinrichtungen.

Keines der ausgewiesenen „Vorranggebiete für Windenergienutzung, Planung“ liegt in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet der Natura-2000-Kulisse Nordhessens. In der Regel befinden sich die Flächen auch deutlich weiter als der als Ausschlusskriterium gesetzte 200 m-Puffer vom nächstgelegenen FFH- oder VS-Gebiet entfernt oder sie sind durch eine größere bandartige Infrastruktureinrichtung voneinander getrennt. Lediglich in 3 Fällen beinhaltet die Natura-2000-Verordnung eines benachbarten Gebietes überhaupt ein artenschutzrechtliches Erhaltungsziel (z.B. Fledermäuse etc.), das theoretisch in einen Konflikt mit der Windenergienutzung treten könnte.

Die FFH-Vorabschätzung hinsichtlich der ausgewiesenen geplanten Windvorranggebiete kommt damit zu dem Ergebnis, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenngleich artenschutzrechtliche Detailfragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt sind.

## 4.2 Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand

Die „Vorranggebiete für Windenergienutzung, Bestand“ sind zwar in Analogie zu anderen Bestandsausweisungen des Regionalplans (z.B. Gewerbeflächen, Abbaugebiete) nicht Plan-UP-pflichtig, gleichwohl sind auch sie im Rahmen der „Sonderprüfung Wind“ beurteilt worden.

Die in der Planungsregion Nordhessen bereits genehmigten und in Betrieb befindlichen Anlagen liegen teilweise außerhalb der Bereiche, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Kriterien für zukünftige „Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung“ ergeben haben. Dies betrifft insbesondere die beiden folgenden Kriterien:

- geringerer Abstand als 1000 m zur Wohnbebauung
- Lage in einem lt. Avifauna-Gutachten nicht oder nur bedingt geeigneten Bereich.

Ziel der von der Regionalversammlung Nordhessen auf den Weg gebrachten Überarbeitung der Windkonzeption war es jedoch unter anderem auch, den von den Kommunen durch bauleitplanerische Verfahren zum Ausdruck gebrachte Planungsabsichten zugunsten einer Windenergienutzung zum Weiterbestand zu verhelfen. Sowohl Anlagenbetreiber und Grundstückseigentümer als auch die Kommunen haben mit der bauleitplanerischen Sicherung die Erwartung verbunden, Rechts- und Planungssicherheit über einen längerfristigen Zeitraum für die Windkraftnutzung, aber auch für ein mögliches Repowering erzielt zu haben. In der Regel werden die bestehenden und rechtlich abgesicherten Anlagen unter den Aspekten Lärm- und Immissionsschutz sowie Natur- und Artenschutz konfliktfrei betrieben.

Vor diesem Hintergrund wurden die bestehenden Windkraftstandorte unter den beiden Aspekten avifaunistische Belange und Siedlungsabstand neu überprüft und mit folgendem Ergebnis bewertet:

- Übernahme von Flächen auch in avifaunistisch weniger geeigneten Gebieten, wobei im Fall eines Repowering artenschutzrechtliche Belange besonders zu prüfen sein werden und im konkreten Einzelfall einem solchen Vorhaben auch entgegenstehen können;
- Übernahme von bereits mit WEA bebauten Flächen mit einem Mindestabstand von 750 m zum Siedlungsbestand.

Die übrigen Kriterien für die Ausweisung als Bestand sind im Wesentlichen deckungsgleich mit denen für Planungsgebiete. Damit können rund 1150 ha als Vorranggebiete, Bestand im Regionalplan ausgewiesen werden.

Auch in der Vergangenheit sind keine Windenergieanlagen innerhalb von FFH-Gebieten genehmigt worden, so dass auch die nunmehr ausgewiesenen Bestandsflächen nicht mit diesen in Konflikt geraten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbart gelegener FFH-Gebiete sind für den Fall eines Repowerings in der Regel ebenfalls nicht zu erwarten.

Lediglich ein Vorranggebiet, Bestand liegt im VSG „Hess. Rothaargebirge“, dort allerdings in einem Bereich, der im Avifauna-Gutachten mit der Wertungsstufe 1 als relativ unbedenklich beurteilt worden ist. Für den Fall eines Repowerings wird eine FFH-Vorprüfung erforderlich und die artenschutzrechtlichen Belange werden eine besondere Bedeutung erhalten.

## **5 Raumordnerische Abwägung und zusammenfassende Begründung für die Annahme des Plans**

Aus den Einzelabwägungen ist nachvollziehbar, dass eine Vielzahl von Projekten in ihren Umweltwirkungen minimiert oder bei erheblichen Auswirkungen auf eine Flächenausweisung verzichtet oder diese Fläche reduziert wurde. Die verbliebenen Umweltwirkungen einzelner Projekte werden insgesamt auf örtlicher Ebene durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als lösbar eingeschätzt. In den Kumulationsräumen muss die Konzentration der Umweltauswirkungen zu intensiven Betrachtungen auf der nachfolgenden Planungsebene führen. Wechselwirkungen insbesondere für die Schutzgüter Wasser und Flora/Fauna stellen ein höheres Risiko für das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen dar, als bei Betroffenheit von großräumig abgegrenzten Schutzgütern.

Dem stehen die positiven Wirkungen des Plans u. a. durch die Sicherung der Vorranggebiete für Natur- und Landschaft, für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft und der Freiraumfunktion gegenüber. Positive Umweltauswirkungen ergeben sich auch für das Schutzgut „Mensch“ als Folge einiger Ortsumfahrungen und der empfohlenen Lärminderungsmaßnahmen.

Der Regionalplan trägt daher aus Umweltsicht zur nachhaltigen Entwicklung in der Region bei:

- durch die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen,
- durch Empfehlungen für die nachfolgende Planungsebene zur Optimierung der Planungsvorhaben und Minimierung der Umweltauswirkungen und
- durch seine Festlegungen zur Sicherung der Schutzgüter.

## **6 Monitoring Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt**

Für den Umweltbericht ist vorzusehen, dass die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt zu überwachen (§ 7 Abs. 8 und 10 ROG/Anhang I, Buchstabe (i) Plan-UP-RL) und die Überwachungsmaßnahmen zu benennen sind (§ 6 Abs. 9 HLPG). Dazu wurden Inhalte mit Zielcharakter des Regionalplans auf ihre erheblichen Umweltauswirkungen überprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert. Mit dem Monitoring sollen erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen während der Durchführung des Regionalplans erkannt und die getroffenen Prognosen zu den ausgewiesenen Planungen überwacht werden. Dies gilt gleichermaßen für plankonforme Raumnutzungen, wie für Abweichungen oder Änderungen des Regionalplans.

Zunächst sind eine Überwachung der Planrealisierung (Lage und Größe der Vorhabensfläche) und die Überprüfung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Vorhaben vorgesehen. Hierzu werden die Aussagen der Umweltprüfung zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen und die Lösungsmöglichkeiten für eventuelle Konflikte überprüft. Vorhaben, für die auf regionalplanerischer Ebene zunächst keine erheblichen Auswirkungen zu erkennen waren, die aber aufgrund fachgesetzlicher Prüfungen im nachfolgenden Verfahren erhebliche Beeinträchtigungen der geprüften Schutzgüter aufzeigen, sind zu dokumentieren.

Nach diesem vorhabensbezogenen Prüfungsschritt erfolgt die schutzgutbezogene Überprüfung der Prognose. Dazu werden die Kumulativen- und Summenwirkungen (Kapitel 4.8 Umweltberichts) herangezogen. Sie ermöglichen die Ermittlung und Darstellung von Veränderungen der Umwelt in Form von Flächenbilanzen. Aus der Gegenüberstellung der Ergebnisse aus der projektbezogenen Umweltprüfung und aus der Summenbetrachtung der Schutzgüter lassen sich die Umweltveränderungen ermitteln und dokumentieren. Die Dokumentation der Veränderungen ermöglicht aber zunächst nur eine mittelbare Erschließung der schutzgutbezogenen Auswirkungen, daher wird innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes eine fachbehördliche Unterrichtung durch einen Zwischenbericht erfolgen. Die Fachbehörden können im Rahmen ihres Monitorings weitere Hinweise zu den Schutzgütern liefern.

Das Monitoring beginnt mit dem Planvollzug und kontrolliert denselben. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit und den Behörden zugänglich zu machen und bei erneuter Aufstellung oder Änderung des Planes zu berücksichtigen. Der Ansatz der Regionalplanung beschränkt sich jedoch ausschließlich auf regionalplanerisch relevante Größen und Beschreibungen. Ergänzende Informationen anderer Behörden sind nicht Bestandteil der Umweltbeobachtung des Regionalplans, können aber bei der Beschreibung von Summenwirkungen Hinweise liefern. Damit ermöglicht die Überwachung negative Umweltauswirkungen zu prognostizieren, zu dokumentieren und ggf. planerisch gegenzusteuern.